

Gemeinsamer Bericht
über die Änderung des Unternehmensvertrages

zwischen

der VOLKSWAGEN AG, Wolfsburg,

und

der Volkswagen Bank GmbH, Braunschweig,

1. Einleitung

Die Volkswagen Financial Services AG und die Volkswagen Bank GmbH (im Folgenden auch: Untergesellschaft) haben am 27.11.2014 einen Gewinnabführungsvertrag (im Folgenden: Vertrag) geschlossen, der im Wege der Abspaltung mit Wirkung zum 01.09.2017 von der Volkswagen Financial Services AG auf die VOLKSWAGEN AG (im Folgenden: VW AG) übergegangen ist. Dieser Vertrag soll an geänderte aufsichtsrechtliche Rahmenbedingungen angepasst werden.

Die Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der VW AG und der Gesellschafterversammlung der Untergesellschaft sowie der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Untergesellschaft. Die grundsätzliche Wirksamkeit des Gewinnabführungsvertrages seit dem 27.11.2014 bleibt von den Änderungen unberührt. Es handelt sich um eine bloße Änderung und nicht um einen Neuabschluss des Gewinnabführungsvertrages.

Zur Unterrichtung der Aktionäre und Gesellschafter beider Gesellschaften und zur Vorbereitung ihrer jeweiligen Beschlussfassungen erstatten der Vorstand der VW AG und die Geschäftsführung der Untergesellschaft gemeinsam gemäß § 293a Aktiengesetz (im Folgenden: AktG) folgenden Bericht.

2. Vertragsparteien

a) Volkswagen Aktiengesellschaft

Die VW AG mit Sitz in Wolfsburg und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter HRB 100484, ist die börsennotierte Muttergesellschaft des Volkswagen Konzerns. Das satzungsmäßige Grundkapital der VW AG beträgt 1.283.315.873,28 Euro und ist in 295.089.818 Stammaktien und 206.205.445 Vorzugsaktien eingeteilt. Die Aktien sind Stückaktien und lauten auf den Inhaber. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Unternehmensgegenstand der VW AG ist die Herstellung und der Vertrieb von Fahrzeugen und Motoren aller Art, deren Zubehör sowie aller Anlagen, Maschinen, Werkzeuge und sonstigen technischen Erzeugnisse. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Zweck des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar förderlich erscheinen. Sie kann dazu auch im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an solchen Unternehmen beteiligen.

Mitglieder des Vorstands sind: Oliver Blume (Vorsitzender), Dr. Arno Antlitz, Ralf Brandstätter, Dr. Manfred Döss, Markus Duesmann, Gunnar Kilian, Thomas Schäfer, Thomas Schmall-von Westerholt und Hauke Stars.

Als Muttergesellschaft des Volkswagen Konzerns entwickelt die VW AG einerseits Fahrzeuge und Komponenten für die Konzernmarken, andererseits produziert und vertreibt sie insbesondere Pkw und leichte Nutzfahrzeuge der Marke Volkswagen. In ihrer Funktion als Muttergesellschaft hält die VW AG außerdem mittelbar und unmittelbar Beteiligungen an der AUDI AG, der

SEAT S.A., der ŠKODA AUTO a.s., der Scania AB, der MAN SE, der Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG, der Untergesellschaft sowie an zahlreichen weiteren Gesellschaften im In- und Ausland.

b) Volkswagen Bank GmbH

Die Volkswagen Bank GmbH mit Sitz in Braunschweig und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter HRB 1819, ist ein Kreditinstitut innerhalb des Volkswagen Konzerns. Das satzungsmäßige Stammkapital der Volkswagen Bank GmbH beträgt 318.279.200 Euro. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Unternehmensgegenstand der Volkswagen Bank GmbH ist der Betrieb von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen und ähnlichen Geschäften gemäß § 1 des Kreditwesengesetzes mit Ausnahme der in § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1a, Nummer 5, Nummer 12 und Absatz 1a Satz 2 Nummer 1b Kreditwesengesetz genannten Bankgeschäfte sowie alle Dienstleistungen, die unmittelbar oder mittelbar den Zwecken der VW AG oder des Volkswagen Konzerns förderlich erscheinen. Die Gesellschaft kann, im Inland wie im Ausland, andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen, Zweigniederlassungen errichten sowie alle sonstigen Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck dienlich sind.

Mitglieder der Geschäftsführung sind die Herren Dr. Michael Reinhart, Oliver Roes, Christian Löbke und Dr. Volker Stadler.

Die VW AG hält unmittelbar 100 % der Anteile an der Volkswagen Bank GmbH.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für die Änderung des Gewinnabführungsvertrags

Die Volkswagen Bank GmbH unterliegt – bis zum 31.08.2017 als Teil der Volkswagen Financial Services AG Gruppe – seit dem 04.11.2014 der Aufsicht der Europäischen Zentralbank (EZB). Durch die Änderung des am 27.11.2014 geschlossenen Gewinnabführungsvertrags soll dieser vorsorglich an die geänderten aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden.

Die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung der Volkswagen Bank GmbH - Gruppe wird laufend durch die europäische Bankenaufsicht überwacht. Nach einer Änderung der Capital Requirements Regulation (CRR) insbesondere durch Einfügung des Artikel 28 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe d) und f) CRR mit Verordnung (EU) 2019/876 vom 20. Mai 2019 gilt das Gesellschaftskapital bei Bestehen eines Gewinnabführungsvertrags nur dann als aufsichtsrechtlich anrechnungsfähiges hartes Kernkapital, wenn der Gewinnabführungsvertrag bestimmte Anforderungen erfüllt. Zum einen bedarf es einer Klarstellung, dass die Organgesellschaft bei Erstellung des Jahresabschlusses einen Ermessensspielraum für die Verringerung des Betrages der Gewinnabführungen hat, weil sie Beträge aus dem Jahresüberschuss in ihre Gewinnrücklagen einstellen kann, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Zum anderen sind die Anforderungen an die Kündigung des Vertrages und die Wirkungen der Kündigung klarzustellen. Um dem Risiko entgegenzutreten, dass die Konformität der bisherigen Vertragsklauseln mit den neuen Anforderungen nicht anerkannt wird, soll der Unternehmensvertrag in CRR-konformer Weise angepasst werden.

Im Übrigen soll der Gewinnabführungsvertrag hinsichtlich der Gewinnabführung im Wesentlichen unverändert bleiben.

Das Bestehen eines Gewinnabführungsvertrags ist gemäß §§ 14 ff. Körperschaftsteuergesetz (im Folgenden: KStG) eine zwingende Voraussetzung für eine körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft zwischen der Untergesellschaft als Organgesellschaft und der VW AG als Organträgerin. Die körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft bewirkt eine zusammengefasste Besteuerung der Untergesellschaft als Organgesellschaft und der VW AG als Organträgerin. Diese hat den Vorteil, dass positive und negative Ergebnisse der Untergesellschaft mit negativen bzw. positiven Ergebnissen der VW AG und anderer Gesellschaften im Organkreis zeitgleich verrechnet werden können. Dadurch können der Konzernsteuercashflow und der Konzernsteueraufwand optimiert werden.

Zur Sicherstellung der steuerlichen Organschaft wurde eine verbindliche Auskunft beim zuständigen Finanzamt eingeholt mit dem Ergebnis, dass die Anpassungen im Gewinnabführungsvertrag als unschädlich für die steuerliche Organschaft einzustufen sind. Darüber hinaus bestätigte das zuständige Finanzamt, dass die Anpassungen nicht als Neuabschluss zu bewerten sind.

4. Erläuterung des Gewinnabführungsvertrags

Der Vertrag enthält im Wesentlichen folgende Regelungen:

- a) Die Untergesellschaft ist gemäß § 1 Absatz 1 des Vertrags verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die VW AG abzuführen. Für die Bestimmung des Gewinns ist aufgrund des Verweises in § 1 Absatz 1 des Vertrags § 2 des Vertrags maßgeblich, d. h. der Gewinn ist nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Regelungen über Ausschüttungssperren und unter Beachtung der für die Körperschaftsteuer jeweils geltenden Vorschriften, zu ermitteln. Darüber hinaus sind bei der Gewinnabführung § 1 Absätze 2 bis 4 des Vertrags zu berücksichtigen.

Gemäß § 1 Absatz 2 des Vertrags kann die Untergesellschaft nach ihrem Ermessen den Betrag aus der Gewinnabführung verringern bzw. aus ihrem Jahresüberschuss andere Rücklagen bilden, wenn und soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilungsweise erforderlich ist. Neu ist, dass hierfür eine Zustimmung der VW AG nicht erforderlich ist. Die Untergesellschaft kann folglich Teile oder den gesamten Gewinn in die anderen Rücklagen oder in den Sonderposten für allgemeine Bankrisiken einstellen. Andere Rücklagen, die während der Dauer des Vertrags gebildet werden, sind, sofern dies bei vernünftiger kaufmännischer Betrachtungsweise, insbesondere unter Beachtung bankaufsichtsrechtlicher Anforderungen, gerechtfertigt ist, auf Verlangen der VW AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn an die VW AG abzuführen. Die Bestimmung trägt der Regelung in § 14 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 KStG Rechnung, wonach die Bildung von Rücklagen nur soweit steuerlich anerkannt wird, wie sie bei kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Die Notwendigkeit der Beachtung bankaufsichtsrechtlicher Anforderungen ergibt sich aus der Stellung der Untergesellschaft als übergeordnetes Unternehmen einer Institutsgruppe i.S.v. Artikel 11 der Capital Requirements Regulation (CRR). Die Untergesellschaft ist für eine angemessene Eigenkapitalausstattung der Institutsgruppe verantwortlich, die sich nach Artikel 92 CRR, §§ 10 bis 10j und 25 a Kreditwesengesetz (KWG) sowie diverser nationalen und europäischen Verordnungen

richtet. Die Bildung und Auflösung von Rücklagen, die zu den aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln rechnen, muss bzw. kann daher nur erfolgen soweit die aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen an die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung der Institutsgruppe eingehalten werden.

Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von anderen Rücklagen, die vor Beginn des Vertrags gebildet wurden, ist gemäß § 1 Absatz 3 des Vertrags ausgeschlossen. Dies lässt sich zwar bereits indirekt im Wege eines Umkehrschlusses aus § 301 S. 2 AktG ableiten. Die ausdrückliche Regelung in § 1 Absatz 3 des Vertrags sorgt insoweit jedoch für Rechtsklarheit und -sicherheit.

Gemäß § 1 Absatz 4 des Vertrags sind die Vorschriften der §§ 291 ff. AktG, insbesondere die §§ 300 Nr. 1 und 301 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten. Gemäß § 300 Nr. 1 AktG ist in die gesetzliche Rücklage der Betrag einzustellen, der erforderlich ist, um die gesetzliche Rücklage unter Hinzurechnung einer Kapitalrücklage innerhalb der ersten fünf Geschäftsjahre, die während des Bestehens des Vertrags oder nach Durchführung einer Kapitalerhöhung beginnen, gleichmäßig auf den zehnten oder den in der Satzung bestimmten höheren Teil des Grundkapitals aufzufüllen, mindestens aber der in § 300 Nr. 2 AktG bestimmte Betrag. Gemäß § 301 Satz 1 AktG kann eine Gesellschaft, gleichgültig welche Vereinbarungen über die Berechnung des abzuführenden Gewinns getroffen worden sind, als ihren Gewinn höchstens den ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzlichen Rücklagen einzustellen ist, und den nach § 268 Absatz 8 des Handelsgesetzbuchs (im Folgenden: HGB) ausschüttungsgesperren Betrag, abführen. Sind während der Dauer des Vertrags Beträge in andere Gewinnrücklagen eingestellt worden, so können diese Beträge gemäß § 301 Satz 2 AktG den anderen Gewinnrücklagen entnommen und als Gewinn abgeführt werden.

- b) § 2 des Vertrags bestimmt, dass der Gewinn und Verlust der Untergesellschaft nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Regelungen über Ausschüttungssperren und unter Beachtung der für die Körperschaftsteuer jeweils geltenden Vorschriften, zu ermitteln ist. Durch den dynamischen Verweis wird sichergestellt, dass auch bei Änderungen der Vorschriften des KStG die für den Vertrag maßgeblichen Vorschriften zu berücksichtigen sind.
- c) Die VW AG ist gemäß § 3 Satz 1 des Vertrags verpflichtet, etwaige Verluste der Untergesellschaft, die während der Vertragslaufzeit entstehen, auszugleichen. Die Verpflichtung besteht nicht, soweit der Verlust dadurch ausgeglichen werden kann, dass den anderen Gewinnrücklagen gemäß § 272 Absatz 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Dauer des Vertrags in diese eingestellt wurden. Durch die Verpflichtung zum Verlustausgleich wird gewährleistet, dass sich während der Laufzeit des Vertrags das zu Beginn vorhandene Eigenkapital nicht mindert. Dadurch werden die vermögensrechtlichen Interessen der Untergesellschaft, ihrer Gesellschafter und ihrer Gläubiger gesichert.

Gemäß § 3 Satz 2 des Vertrags sind ferner die §§ 291 ff. AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten. Durch den dynamischen Verweis wird sichergestellt, dass auch bei Änderungen der §§ 291 ff. AktG die für den Vertrag relevanten Vorschriften Anwendung finden.

- d) Die VW AG ist nach § 4 Satz 1 des Vertrags jederzeit berechtigt, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen der Untergesellschaft einzusehen. Die Geschäftsführung der Untergesellschaft hat nach § 4 Satz 2 des Vertrags auf Anforderung der VW AG jederzeit alle Auskünfte über die Angelegenheiten ihrer Gesellschaft zu erteilen. Die Regelung in § 4 des Vertrags dient der Klarstellung und konkreten Regelung und Ausgestaltung des Informationsrechts der VW AG und der Informationspflicht der Untergesellschaft.
- e) Auch mit Änderung des Vertrages bleibt gemäß § 5 Absatz 1 der Gewinnabführungsvertrag weiterhin als vom 27.11.2014 auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es handelt sich um eine bloße Änderung und nicht um einen Neuabschluss eines Gewinnabführungsvertrages. Er ist gemäß § 5 Absatz 2 nicht vor Ablauf von zehn Jahren, beginnend ab dem 27.11.2014, kündbar. Dadurch wird sichergestellt, dass die Voraussetzungen für die angestrebte steuerliche Organschaft vorliegen, weil der Vertrag gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 KStG auf mindestens fünf Jahre abgeschlossen und während seiner gesamten Geltungsdauer durchgeführt werden muss. Während dieser Mindestdauer des Vertrags können bzw. konnten die VW AG und die Untergesellschaft den Vertrag nicht ordentlich kündigen.

Der Vertrag kann gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 nach Ablauf der Mindestlaufzeit mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren nur am Ende eines Geschäftsjahres der Untergesellschaft schriftlich gekündigt werden. Die Wirkung einer Kündigung tritt mit Beginn des folgenden Geschäftsjahres ein. Die VW AG bleibt verpflichtet, der Untergesellschaft einen vollen Ausgleich für alle während des laufenden Geschäftsjahres entstandenen Verluste zu gewähren. Die vertragsgemäße Verpflichtung der Untergesellschaft zur Abführung der während der laufenden Geschäftsjahre entstandenen Gewinne bleibt unberührt. Für die Einhaltung der Frist kommt es gemäß § 5 Absatz 2 Satz 4 des Vertrags auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Gesellschaft an. Die Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres soll einen Gleichlauf des Vertrags mit dem jeweiligen Geschäftsjahr gewährleisten. Das Schriftformerfordernis dient ebenso wie die Regelung nach § 5 Absatz 2 Satz 4 des Vertrags über den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens der Klarheit über das einzuhaltende Verfahren und damit der Rechtssicherheit für die VW AG und die Untergesellschaft. Die Kündigungsfrist von zwei Jahren dient der Planungssicherheit während eines Stresstestes. Neu eingefügt wurde der Hinweis auf die Wirkungen der Kündigung. Dieser Passus nimmt den entsprechenden Wortlaut des Art. 28 Absatz 3 Buchstabe f) der Verordnung (EU) 2019/876 vom 20. Mai 2019 auf und dient damit der Klarstellung, dass die aufsichtsrechtlichen Anforderungen eingehalten sind.

Neben dem Recht zur ordentlichen Kündigung besteht kraft Gesetzes ein Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 297 AktG. Danach können die VW AG und die Untergesellschaft den Vertrag grundsätzlich jeweils aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor, wenn die VW AG voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, ihre aufgrund dieses Vertrags bestehenden Verpflichtungen zu erfüllen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn unter Abwägung aller Umstände dem kündigungswilligen Vertragsteil eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form. Neu eingefügt wurde der Verweis auf die Anwendbarkeit des § 10 Abs. 5 KWG, der lediglich deklaratorische Wirkung hat. Hiernach ist § 297 Abs. 1 AktG nicht anwendbar, wenn Zweck der Kapitalüberlassung die Überlassung von Eigenmitteln im Sinne von Art. 72 CRR ist.

Gemäß § 5 Absatz 3 ist eine Änderung des Vertrages möglich, wenn bankaufsichtsrechtliche Anforderungen dies erfordern. Ab dem 1. Januar 2014 sind die Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Capital Requirements Regulation- CRR) i.V.m. den technischen Regulierungsstandards der Europäischen Bankenaufsicht und den ergänzenden Rechtsverordnungen im nationalen Recht anzuwenden. Diese neuen Regelungen unterliegen einer stetigen rechtlichen Auslegung durch die Europäische Bankenaufsicht, die wiederum auch die Bestimmungen dieses Vertrages berühren könnten. § 5 Absatz 3 des Vertrags stellt daher klar, dass der Vertrag angepasst werden kann, sofern dies zur Beachtung des Bankaufsichtsrechts erforderlich ist. Änderungen des Vertrags bedürfen aufgrund der aktienrechtlichen Bestimmungen zu ihrer Wirksamkeit neben der Schriftform der Zustimmung der Hauptversammlungen der VW AG bzw. Gesellschafterversammlung der Untergesellschaft und der Eintragung ins Handelsregister der Untergesellschaft.

Endet der Vertrag, so sieht § 5 Absatz 4 des Vertrags vor, dass die VW AG den Gläubigern der Untergesellschaft gemäß § 303 AktG Sicherheit zu leisten hat. Die Pflicht zur Sicherheitsleistung besteht nach § 303 AktG gegenüber solchen Gläubigern, deren Forderungen begründet worden sind, bevor die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist, wenn die Gläubiger sich binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung der Eintragung zu diesem Zweck bei der VW AG melden. Das Recht, Sicherheitsleistung zu verlangen, steht Gläubigern nicht zu, die im Falle eines Insolvenzverfahrens ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus einer Deckungsmasse haben, die nach gesetzlicher Vorschrift zu ihrem Schutz errichtet und staatlich überwacht ist. Statt Sicherheit zu leisten, kann sich die VW AG für die Forderung verbürgen, wobei § 349 HGB über den Ausschluss der Einrede der Vorausklage in diesem Fall nicht anzuwenden ist.

5. Kein Ausgleich und keine Abfindung, keine Vertragsprüfung

Die VW AG hält unmittelbar 100 % der Anteile der Untergesellschaft. Außenstehende Aktionäre sind nicht vorhanden. Somit sind Ausgleichszahlungen oder Abfindungen an außenstehende Aktionäre gemäß §§ 304, 305 AktG nicht zu gewähren. Außerdem bedarf es keiner Vertragsprüfung nach § 293b Absatz 1 AktG und auch keines Prüfungsberichts nach § 293e AktG. Mangels Ausgleichszahlungen und Abfindungen bedarf es auch keiner Bewertung der vertragschließenden Gesellschaften zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs oder einer angemessenen Abfindung.

6. Folgen für die Beteiligung der Aktionäre

Durch den Vertrag unterstellt die Untergesellschaft die Leitung ihrer Gesellschaft der VW AG, die demgemäß gegenüber dem Vorstand der Untergesellschaft weisungsberechtigt ist. Durch den Vertrag verpflichtet sich die Untergesellschaft ferner, ihren ganzen Gewinn an die VW AG abzuführen, sofern die Untergesellschaft von ihrem Ermessen Rücklagen zu bilden keinen Gebrauch macht. Dem steht die Verpflichtung der VW AG gegenüber, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag bei der Untergesellschaft auszugleichen. Abgesehen davon ergeben sich für die Aktionäre der VW AG keine besonderen Folgen, insbesondere weil mangels außenstehender Aktionäre bei der Untergesellschaft kein Ausgleich und keine Abfindung geschuldet werden.

Wolfsburg, 07. März 2023

VOLKSWAGEN Aktiengesellschaft



Oliver Blume



Arno Antlitz



Ralf Brandstätter



Manfred Döss



Markus Duesmann



Gunnar Kilian



Thomas Schäfer



Thomas Schmall-von Westerholt



Hauke Stars

Braunschweig, März 2023

Volkswagen Bank GmbH



Michael Reinhart



Oliver Roes



Christian Löbke



Volker Stadler

Anlage: Gewinnabführungsvertrag

Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCHAFT

mit dem Sitz in Wolfsburg

(Geschäftsanschrift: Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg)

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter HRB Nr. 100484

- im folgenden "Obergesellschaft" genannt -

und der

Volkswagen Bank GmbH

mit dem Sitz in Braunschweig

(Geschäftsanschrift: Gifhorner Straße 57, 38112 Braunschweig)

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter HRB Nr. 1819

- im folgenden "Untergesellschaft" genannt -

wird der am 25.06.2002 geschlossene und am 27.11.2014 geänderte Gewinnabführungsvertrag wie folgt erneut geändert:

§ 1 Gewinnabführung

(1) Die Untergesellschaft verpflichtet sich, ihren gesamten Gewinn im Sinne des § 2 dieses Vertrags unter Beachtung der nachfolgenden Absätze an die Obergesellschaft abzuführen.

(2) Bei der Erstellung des Jahresabschlusses kann die Untergesellschaft nach ihrem Ermessen und soweit dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist, den Betrag der Gewinnabführung verringern, indem sie einen Teil des Gewinns oder den gesamten Gewinn in andere Rücklagen (§ 272 Abs. 3 Handelsgesetzbuch) oder in den Sonderposten für

allgemeine Bankrisiken (§ 340g Handelsgesetzbuch) einstellt, bevor eine Zahlung an die Obergesellschaft geleistet wird.

Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Rücklagen sind aufzulösen und zum Ausgleich eines Verlustes zu verwenden oder als Gewinn abzuführen, wenn die Obergesellschaft dies verlangt und wenn dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilungsweise, insbesondere unter Beachtung bankenaufsichtsrechtlicher Anforderungen, gerechtfertigt ist.

(3) Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von anderen Rücklagen, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

(4) Die Vorschriften der §§ 291 ff. AktG, insbesondere die §§ 300 Nr. 1 und 301 AktG, in ihrer jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

§ 2 Gewinnermittlung

(1) Gewinn und Verlust der Untergesellschaft sind nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Regelungen über Ausschüttungssperren, und unter Beachtung der für die Körperschaftsteuer jeweils geltenden Vorschriften zu ermitteln.

(2) Hierbei sind die Vorschriften der §§ 291 ff. AktG insbesondere die §§ 300 Nr. 1, 301 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 3 Verlustübernahme

(1) Die Obergesellschaft ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Untergesellschaft entsprechend den Regelungen des § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung auszugleichen.

(2) Die Vorschriften der §§ 291 ff. AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

§ 4 Informationsrecht

Die Obergesellschaft ist jederzeit berechtigt, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen der Untergesellschaft einzusehen. Die Geschäftsführung der Untergesellschaft ist verpflichtet, der Obergesellschaft jederzeit alle von ihr gewünschten Auskünfte über Angelegenheiten der Untergesellschaft zu erteilen.

§ 5 Dauer und Beendigung des Vertrags

(1) Dieser Vertrag wird mit Wirkung zum 1. Januar 2014 auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Der Vertrag ist nicht vor Ablauf von 10 Jahren kündbar. Er kann danach unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren nur zum Ende eines Geschäftsjahres – mit Wirkung der

Kündigung ab dem Beginn des folgenden Geschäftsjahres – beendet werden, wodurch sich nichts an der Verpflichtung der Obergesellschaft ändert, der Untergesellschaft vertragsgemäß einen vollen Ausgleich für alle während der laufenden Geschäftsjahre entstandenen Verluste zu gewähren; die vertragsgemäße Verpflichtung der Untergesellschaft zur Abführung der während der laufenden Geschäftsjahre entstandenen Gewinne bleibt ebenfalls unberührt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Gesellschaft an. § 10 Abs. 5 KWG findet Anwendung.

(3) Eine Änderung dieses Vertrags ist möglich, wenn bankenaufsichtsrechtliche Anforderungen dies erfordern.

(4) Endet dieser Vertrag, so hat die Obergesellschaft den Gläubigern der Untergesellschaft gemäß § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

Wolfsburg, den

[●]
Volkswagen AG

[●]
Volkswagen AG

Braunschweig, den

[●]
Volkswagen Bank GmbH

[●]
Volkswagen Bank GmbH